



Bebauungsplan "Chemnitzer Straße (Neufassung und Erweiterung) **Teil West**",
Änderung Grubenhof-Südost („SO 4“-Sondergebiet statt MI),
(Entwurf) im Stadtbezirk Nr. 30

TEXTFESTSETZUNGEN

nach § 9 Abs. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch (**BauGB**)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509)

in Verbindung mit §§ 1, 5, 11 - 23 Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

und

GESTALTUNGS-VORSCHRIFTEN

nach § 88 Abs. 1, 2 und 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998
(GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47)
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

nicht geltend für den von einer Änderung der Planzeichnung
nicht betroffenen Bebauungsplan
"Chemnitzer Straße (Neufassung und Erweiterung), Teil West",
für den dessen Textfestsetzungen gelten.

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 11 BauNVO)

1.1 Gliederung der Baugebiete:

Sondergebiete (gemäß § 11 BauNVO):

1.1.1 Die mit „SO 1“ und „SO 4“ bezeichneten Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO zweckbestimmt zur Unterbringung

von großflächigen *Handelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel) gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO, insbesondere für großflächige Einzelhandelsbetriebe (mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche bzw. 800 m² Verkaufsfläche), und für sonstige Einzelhandelsbetriebe (die nicht großflächig sind)*

mit den nachfolgend genannten Sortimentsbeschränkungen.

Einzelhandels-Verkaufsflächen sind (aufgrund von § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO nur im beschränkten Umfang und **nur im Erdgeschoss** zulässig.

In der Planzeichnung sind die im jeweiligen (Teil-) Gebiet höchstzulässigen Einzelhandels-Verkaufsflächen festgesetzt.

Im Erd- und Obergeschoss sind auch Verwaltungs- und Büronutzungen zulässig. *Zudem können, außer den oben genannten Handelsnutzungen, die beim jeweiligen Gebiet genannten Nutzungen zugelassen werden.*

1.1.2 In dem, im Plan mit "SO 1" bezeichneten, "Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel)"

sind Einzelhandelsnutzungen **nur im Erdgeschoss** zulässig.

Es sind grundsätzlich nur solche Einzelhandels-Sortimente zulässig, die nicht bevorzugt oder ihrer Eigenart nach in der Innenstadt sein sollten (nicht-Innenstadt-relevante Sortimente) wie unter Ziff. 1.1.7 aufgeführt. Diese Sortimentsbeschränkung gilt auch für Einzelhandelsbetriebe, die nicht großflächig sind und für sich weniger als 800 m² Verkaufsfläche haben.

- können auch Hotel-, Diskothek-, Verwaltungs- und Büronutzungen zugelassen werden. Im Obergeschoss sind nur Hotel-, Verwaltungs- und Büronutzungen, sowie Großhandelsnutzungen, zulässig

In dem mit "SO 1" bezeichneten Sondergebiet können ausnahmsweise zugelassen werden:

1.1.2.1 *Innerhalb der Verkaufsflächen der Einzelhandelsbetriebe dürfen ausnahmsweise (als Innenstadt-relevant anzusehende) Ergänzungs- und Randsortimente in das Angebot aufgenommen werden, wenn diese im räumlichen und fachlichen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen*

*Solche Ergänzungs- und Randsortimente dürfen **zusammen** nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebes, jedoch keinesfalls mehr als 800 m², umfassen.*

1.1.2.2 - *Als Ausnahmen von dem grundsätzlichen Ausschluss der unzulässigen Einzelhandels-Sortimente können die bisher zugelassenen und ausgeübten Einzelhandelsnutzungen mit gleichen (als Innenstadt-relevant anzusehenden) Sortimenten in Art und Umfang erneut mit den nachfolgend benannten, maximalen Verkaufsflächen zugelassen werden:*

- *Unterhaltungselektronik, Geräte der elektronischen Datenverarbeitung und elektrische Haushaltsgeräte bis (zusammen) 2.700 m² Verkaufsfläche.*
- *Bekleidung, Textilien und Schuhe bis (zusammen) 2.800 m² Verkaufsfläche.*

- 1.1.6 In dem, im Plan mit "**SO 4**" bezeichneten, "Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel)" *aufgrund von § 11 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind insbesondere großflächige Einzelhandelsbetriebe (mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche bzw. 800 m² Verkaufsfläche), und sonstige Einzelhandelsbetriebe (die nicht großflächig sind) zulässig mit den nachfolgenden Sortimentsbeschränkungen.*

Einzelhandels-Verkaufsflächen sind **nur** im Erdgeschoss zulässig.

Dabei können großflächige und sonstige Einzelhandelsbetriebe nur mit eingeschränktem Sortiment zugelassen werden.

Es sind nur solche Einzelhandels-Sortimente zulässig, die nicht bevorzugt oder ihrer Eigenart nach in der Innenstadt sein sollten (nicht-Innenstadt-relevante Sortimente, wie nachstehend aufgeführt). Diese Sortimentsbeschränkung gilt auch für Einzelhandelsbetriebe, die nicht großflächig sind und für sich weniger als 800 m² Verkaufsfläche haben.

Innerhalb der Verkaufsflächen der Einzelhandelsbetriebe dürfen ausnahmsweise (als Innenstadt-relevant anzusehende) Ergänzungs- und Randsortimente in das Angebot aufgenommen werden, wenn diese im räumlichen und fachlichen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen

*Solche Ergänzungs- und Randsortimente dürfen **zusammen** nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebes, jedoch keinesfalls mehr als 800 m², umfassen.*

Außerdem sind im Erd- und Obergeschoss (aufgrund von § 11 Abs. 1 BauNVO) Hotel-, Diskothek, Verwaltungs- und Büro sowie Großhandelsnutzungen, zulässig.

- 1.1.6.1 *Zulässige (nicht Innenstadt-relevante) Sortimente sind, gemäß der Sortimentsliste der Einzelhandels-Konzeption (nach der WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes) :*

- *Baumarktsortiment im engeren Sinne*
Aus 47.52 Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus nicht Einzelhandel mit Rasenmähern),
Aus 47.53 Einzelhandel nur mit Tapeten und Fußbodenbelägen
Aus 47.59.9 Einzelhandel nur mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore
Aus 47.78.9 Einzelhandel nur mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz
- *Boote und Zubehör*
Aus 47.64.2 Einzelhandel nur mit Booten
- *Elektrogroßgeräte*
- *Aus 47.54 Einzelhandel nur mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken /-truhen*
- *Gartenartikel*
Aus 47.59.9 Einzelhandel nur für Koch- und Bratgeschirr für den Garten
Aus 47.52.1 Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren, daraus nur Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten
Aus 47.76.1 Einzelhandel mit pflanzen, Sämereien und Düngemittel (nicht mit Blumen)
- *Kraftfahrzeug-Zubehör*
Aus 45.32 Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
- *Motorräder und Zubehör*
Aus 45.40 Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
- *Möbel*
Aus 47.59.1 Einzelhandel mit Wohnmöbeln
Aus 47.79.1 Einzelhandel mit Antiquitäten (nicht mit antiken Teppichen)
- *Wohnwagen und -mobile, Caravan- und Campingzubehör*
- *Pflanzen, Gartengeräte und -bedarf (Gartencenter)*

Mischgebiete (gemäß § 6 BauNVO):

1.1.10 In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 **Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

1.2.1 Stellplätze sind grundsätzlich **nur** auf den überbaubaren Flächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Ausgenommen davon sind bestehende, genehmigte Stellplätze außerhalb der Baugrenzen.

Auf jeden Fall unzulässig sind Stellplätze auf Grünflächen und Flächen, auf denen das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sowie auf Grundstücksteilflächen zur Einhaltung der nachfolgend genannten Mindestabstände von Stellplätzen zu den Grundstücksgrenzen.

1.2.2 Stellplätze dürfen nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche anfahrbar sein. Zwischen Stellplätzen und den Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

1.2.3 Garagen sind nur (innerhalb der Baugrenzen) auf den überbaubaren Flächen zulässig. Unterirdische Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie können ausnahmsweise, wenn die überbaubare Fläche kleiner als 60 % der Grundstücksfläche ist, außerhalb dieser Flächen zugelassen werden, sofern die Obergrenze nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten wird und die festgesetzten Bepflanzungen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

1.2.4 Bezüglich der Befestigung von Pkw-Stellplätzen wird auf Ziff. 9.3.2 verwiesen.

1.3 **Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

1.3.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Flächen zulässig.

1.3.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Auf Flächen, für die das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Pflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

1.4 **Ein- und Ausfahrten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

1.4.1 Die Zufahrten zu den Grundstücken sind sowohl in der Anzahl als auch in der Größe auf das verkehrstechnisch Notwendige zu beschränken.

1.4.3 Im Bereich der festgesetzten Grünflächen sind keinerlei Zufahrten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise (§§ 16 - 23 BauNVO)

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch
- 2.1.1 *die maximale Grundfläche (GR), gemäß § 19 BauNVO,*
- 2.1.2 *die maximale Geschossfläche (GF), gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO,*
- 2.1.3 die maximale Gebäudehöhe, gemäß §§ 16 und 18 BauNVO, als Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH).
- 2.2.1 *Alle, auch nicht überdachte, Verkaufs-, Ausstellungs- und Lagerflächen sind der Grundfläche gemäß § 19 Abs.2 zuzurechnen und keine Flächen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO. Diese Nutzungen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen (innerhalb der Baugrenzen) zulässig.*
- 2.2.2 Bei der Ermittlung der Grundflächen sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- mitzurechnen.
Durch solche Anlagen darf die zulässige GRZ nur bis zur Obergrenze von 0,8 überschritten werden.
- 2.2.2 *Die höchstzulässige Geschossfläche gemäß § 20 Abs. 1 und 3 BauNVO ergibt sich durch die maximale Grundfläche und die maximale Traufhöhe. Maßgebend ist, wie viele Vollgeschosse bei der festgesetzte Traufhöhe möglich sind, wobei für ein Vollgeschoss i.S. des § 2 Abs. 4 LBauO eine Geschosshöhe von höchstens 3,50 m anzunehmen ist. Bei Geschossen mit mehr als 3,50 m Höhe ist i.S.d. § 21 Abs. 4 BauNVO für jeweils 3,50 m Höhe ein Vollgeschoss für die Ermittlung der Geschossfläche anzunehmen.*
- 2.3 Die maximale Gebäudehöhe wird begrenzt durch die Traufhöhe und die Firsthöhe.
- 2.3.1 Als Traufhöhe gilt die Höhendifferenz zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschoss-Fußbodens und dem Schnittpunkt der Außenwand-Außenseite mit der Dachhaut (-Oberkante) bzw. der Oberkante der Wand.
- 2.3.2 Wenn im Plan nichts anderes angegeben ist, gilt für die maximale Traufhöhe das Maß von 3,50 m je zulässigem Vollgeschoss.
- 2.3.3 Als Firsthöhe gilt die Höhendifferenz zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschoss-Fußbodens und dem höchsten Punkt einer baulichen Anlage, einschließlich Dachaufbauten für Aufzüge u. ä.
- 2.5 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden bestimmt durch
- 2.5.1 Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO.

- 2.6 Die Bauweise wird festgesetzt
- 2.6.1 als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 2.6.2 Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO darf die Gebäudelänge und -tiefe von Betriebsgebäuden größer als 50,0 m sein, sofern dies in der Planzeichnung als „o1“ festgesetzt ist und Baugrenzen nicht überschritten werden.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Wenn im Plan nichts anderes angegeben ist, sind die Sockelhöhen (= Oberkante fertiger Erdgeschoss-Fußboden) mit **höchstens 0,80 m** über der an das Grundstück anstoßenden öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt.

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15) und Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.2 Die "Privaten Grünflächen", z. B. als "Immissionsschutzgrün" oder als "Fläche für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB" festgesetzt, sind entsprechend den Pflanzgeboten zu begrünen.
- 5.3 Die für landespflegerische Ersatzmaßnahmen vorgesehene externe Fläche in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf auf den Flurstücken Nr. 11221, 11247 (Teilfläche) und 11248 (Teilfläche) ist in Dauergrünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften.

6. Schutzflächen und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und 25 BauGB)

- 6.1.1 Die im Plan ausgewiesenen Schutzpflanzungen (Sicht-, Lärm- und Immissionsschutz) sind mit Sträuchern unterschiedlicher Höhe in Reihen mit je 1,0 m Abstand auszuführen.
Die Pflanzung ist mit Heistern und Hochstämmen zu durchsetzen. Für die Pflanzungen sind standortgerechte Gehölze nach Ziff. 6.3 zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen ist unzulässig.
- 6.1.2 Unter Anrechnung von auf dem Grundstück festgesetzten Grün- bzw. Schutzflächen sind **mindestens 20 %** der Baugrundstücksfläche unter Verwendung standortgerechter Bäume und Sträucher nach Ziff. 6.3 als Grünflächen landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 6.1.3 Die im Plan festgesetzten "Privaten Grünflächen" sind unter Verwendung standortgerechter Bäume und Sträucher landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

- 6.2.1 Stellplätze außerhalb von Gebäuden und Parkdecks sind mit standortgerechten Bäumen nach Ziff. 6.3 zu überstellen. Für höchstens 4 Stellplätze ist jeweils ein Baum zu pflanzen.
- 6.2.2 Mindestens ist jedoch ein Baum der Arten nach Ziff. 6.3 **je 350 qm** Grundstücksfläche anzupflanzen.

6.3 Landschafts- und standortgerechte Gehölze sind insbesondere

z. B. Sträucher / Heister:

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Cornus mas (Kornelkirsche), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Rosa multiflora (Büschelrose), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Hollunder), Viburnum opulus (Schneeball)

z. B. Bäume:

Acer platanoides (Spitzahorn), Aesculus hippocastanum (Roßkastanie), Fagus sylvatica (Rotbuche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Platanus acerifolia (Platane), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Vogelbeerbaum), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus domestica (Speierling), Tilia cordata (Winterlinde).

8. **Hinweise und nachrichtlich übernommene Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

- 8.1 Bezüglich der Vorschriften in Sichtflächen an Einmündungen und Kreuzungen wird auf Ziff. 9.2.5 hingewiesen.
- 8.2 Die betrieblichen Anlagen sind so zu betreiben, dass
- a) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind,
 - b) nach dem Stande der Technik unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
 - c) die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können und
 - d) die von den Anlagen ausgehenden Emissionen die vom Gesetzgeber bestimmten Grenzwerte nicht überschreiten.
- 8.3 Im Plangebiet ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Es wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hingewiesen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.
Vor Erdarbeiten (insbesondere Erdaushub) ist das Landesamt für Denkmalpflege (Archäologische Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10 in 67346 Speyer) rechtzeitig zu benachrichtigen.

9. GESTALTUNGS - VORSCHRIFTEN (§ 86 Abs. 1 und 6 LBauO)

9.1 Dächer und Kniestöcke (Drempel) (§ 86 Abs. 1 LBauO)

- 9.1.1 Für die Betriebsgebäude sind Sattel- und Walmdächer mit 15 - 25° (alter Teilung), sowie Flachdächer und Sheddächer zugelassen.
- 9.1.2 Nur einseitig geneigte Dächer (reine Pultdächer) sind nicht zugelassen. Gegeneinander liegende Dachflächen müssen gleich geneigt sein.
- 9.1.3 Geneigte Dächer sind naturrot bis dunkelbraun einzudecken. Glas- und klare Acrylglas-Eindeckungen sind auch zugelassen. Unbekieste Papp- oder Foliendächer, helle Faserzementeindeckungen, sowie farbig durchscheinende Eindeckungen und geneigte Pappdächer sind unzulässig.
- 9.1.4 Flachdächer sind zu begrünen.
Begrünte Flachdächer müssen mit einer Erdschicht (Nährsubstrat) mindestens 8 cm dick abgedeckt werden und sollten insbesondere mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten bepflanzt und so erhalten werden (Trockendach).
Dies gilt nicht für die (bei Satzungsbeschluss) bereits bestehenden Gebäude.
Alternativ zu einer Begrünung können Flachdächer mit Kollektoren zur Nutzung von Solarenergie (z.B. Fotovoltaik-Elemente für Solarstrom zur Netzeinspeisung) versehen werden. Nicht der Nutzung der Solarenergie dienende Flachdachflächen sind zu begrünen. Die Dachkonstruktion, insbesondere Statik und Dachhautaufbau, sind entsprechend auszulegen.
- 9.1.5 Kniestöcke sind nur bei eingeschossigen Gebäuden bis maximal 0,90 m Höhe zulässig. Die Kniestockhöhe wird gemessen als Höhendifferenz zwischen der Oberkante Rohdecke (über dem obersten Geschoss, das kein Dachgeschoss ist) und dem Schnittpunkt der Außenwand-Außenseite mit der (Oberfläche der) Dachhaut.
Aufkantung der Decke (über dem obersten Geschoss, das kein Dachgeschoss ist) gelten ab 0,30 m als Kniestock.

9.2 Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 9.2.1 Grundstückseinfriedungen sind nach folgender Maßgabe zulässig.
Hecken und aneinanderschließende Gehölze gelten als Einfriedung.
- 9.2.2 Einfriedungen sind bis 2,00 m Höhe zulässig.
- 9.2.3 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden als Einfriedung nicht zugelassen:
a) Mauern und andere undurchsichtige Einfriedungen über 1,00 m Höhe
b) Maschendrahtzäune ohne dichte Hinterpflanzung
- 9.2.4 Bei besonders zu schützenden Anlagen können auch andere und höhere Einfriedungen bis maximal 3,0 m Höhe ausnahmsweise zugelassen werden.
- 9.2.5 In Sichtflächen an Einmündungen und Kreuzungen dürfen Einfriedungen und Bepflanzungen nicht höher als 0,8 m über Oberkante Straßenrand sein, vorbehaltlich einer anderen Auflage in der Baugenehmigung.
Einzelne, hochstämmig Bäume sind zugelassen, wenn die Sicht nicht behindert wird.

9.3 **Nichtbebaute Teilflächen der Baugrundstücke** (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

9.3.1 Nicht überbaute und nicht befestigte Flächen - insbesondere zur öffentlichen Verkehrsfläche hin - sind zu begrünen.

9.3.2 Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit Rasengittersteinen, Fugenpflaster, wasserdurchlässigen Pflastersteinen oder ähnlichem.
Dies gilt nicht für Stellplätze in Gebäuden und auf Parkdecks.

Neustadt an der Weinstraße
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister